

ANTRAG 1

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Abschnitt 9 Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Landesveranstaltungen

| | | |
|--------------|---|-------------------|
| 9.1 | Individualmeisterschaften | |
| 9.1.1 | Individualmeisterschaften Damen / Herren | 750,00 EUR |
| 9.1.2 | Individualmeisterschaften Jugend 19 / Jugend 13 | 1.250,00 EUR |
| | zuzüglich bis zu 18 Schiedsrichter zu je 10,00 EUR/Tag | 360,00 EUR |
| 9.1.3 | Individualmeisterschaften Jugend 15 / Jugend 11 | 1.250,00 EUR |
| | zuzüglich bis zu 18 Schiedsrichter zu je 10,00 EUR/Tag | 360,00 EUR |
| 9.1.4 | Individualmeisterschaften Senioren 40 bis 55 | 1.500,00 EUR |
| 9.1.5 | Individualmeisterschaften Senioren 60 bis 85 | 1.500,00 EUR |
| <u>9.1.6</u> | <u>Qualifikationsturnier Landesindividualmeisterschaften Damen/Herren</u> | <u>500,00 EUR</u> |
| <u>9.1.7</u> | <u>Landesmeisterschaften Leistungsklassen Damen/Herren (pro Turniertag)</u> | <u>500,00 EUR</u> |
| 9.2. | ... | ... |
| ... | ... | ... |
| 9.5 | Sonstige Veranstaltungen | |
| ... | ... | ... |
| 9.5.3 | Jahrgangsmesterschaften | *4 700,00 EUR |

~~*4- Das Startgeld gemäß Abschnitt 7.11 der Gebührenordnung des TTVN wird dem Durchführer, abzgl. der für den OSR anfallenden Kosten, als Durchführerzuschuss zur Verfügung gestellt.~~

Inkrafttreten: 01.01.2025

Begründung:

Mit der Einführung eines Durchführerzuschusses für das Qualifikationsturnier Landesindividualmeisterschaften Damen/Herren, die Landesmeisterschaften Leistungsklassen Damen/Herren sowie die Jahrgangsmesterschaften soll eine finanzielle Planungssicherheit für die Veranstalter gewährleistet werden. Darüber hinaus wird durch diese Anpassung eine Angleichung der Abläufe an die weiteren TTVN-Veranstaltungen erreicht.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig **angenommen**.

ANTRAG 2

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Abschnitt 7 Nenn- und Startgelder an den TTVN

| | | |
|------|--|---------------------------------|
| 7.11 | Startgeld Jahrgangsmesterschaften (je Spieler) | 6,00 <u>8,00</u> EUR |
|------|--|---------------------------------|

Durchführungsbestimmungen für die Jahrgangsmesterschaften

Abschnitt 9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Das Startgeld für die Jahrgangsmesterschaften ist von jedem Spieler vor Ort bar an den TTVN zu entrichten. ~~Jeder Teilnehmer entrichtet ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN. Dieses wird vor Ort durch den Durchführer erhoben und diesem, abzgl. der für den OSR anfallenden Kosten, als Durchführerzuschuss zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.~~

Inkrafttreten: 01.01.2025

Begründung:

Eine Erhöhung des Startgeldes um 2,-€ halten wir für zeitgemäß. Darüber hinaus wird mit der Erhöhung des Startgeldes sichergestellt, dass der festgelegte Durchführerzuschuss und die weiteren Kosten der Veranstaltung teilweise refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig **angenommen**.

ANTRAG 3

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Abschnitt 7 Nenn- und Startgelder an den TTVN

| | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 7.12 | Startgeld Qualifikationsturnier Landesindividualmeisterschaften (Damen/Herren) <u>Inkrafttreten: 01.07.2025</u> | 5,00 <u>15,00</u> EUR |
| 7.13 | Nachmeldegebühr Qualifikationsturnier Landesindividualmeisterschaften | 15,00 EUR |
| 7.14 | Startgeld Landesmeisterschaften Leistungsklassen Damen/Herren <u>Inkrafttreten: 01.01.2025</u> | 5,00 <u>15,00</u> EUR |
| <u>7.15</u> | <u>Nachmeldegebühr Landesmeisterschaften Leistungsklassen Damen/Herren</u> | <u>15,00</u> EUR |

Durchführungsbestimmungen für die Landesmeisterschaften Leistungsklassen

Abschnitt 9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Das Startgeld für die Landesmeisterschaften Leistungsklassen ist von jedem Spieler vor Ort bar an den TTVN zu entrichten. ~~Jeder Teilnehmer entrichtet ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN. Dieses wird vor Ort durch den Durchführer erhoben und diesem, abzgl. der für den OSR anfallenden Kosten, als Durchführerzuschuss zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch das Präsidium gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.~~

Inkrafttreten: 01.01.2025

Begründung:

Die Startgelder bei den Deutschen Individualmeisterschaften (TT-Finals) wurden für alle Konkurrenzen der Erwachsenen von 35,- € auf 99,-€ erhöht. Diese Startgelder werden vom TTVN bezahlt. Mit der Erhöhung der Startgelder bei dem Qualifikationsturnier zu den Landesindividualmeisterschaften Damen/Herren und den Landesmeisterschaften der Leistungsklassen Damen/Herren sollen die Mehrkosten teilweise ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird mit der Erhöhung des Startgelds sichergestellt, dass der festgelegte Durchführerzuschuss und die weiteren Kosten der Veranstaltung teilweise refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme **angenommen**.

ANTRAG 4

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Abschnitt 7 Nenn- und Startgelder an den TTVN

| | | |
|-----|---|-----------------------------------|
| 7.1 | Startgeld Landes-Individualmeisterschaften (je Spieler) | 25,00 <u>30,00</u> EUR |
| 7.2 | Startgeld Landes-Ranglistenturnier (je Spieler) | 25,00 <u>30,00</u> EUR |

Inkrafttreten: 01.07.2025

Begründung:

Die Startgelder bei den Deutschen Individualmeisterschaften (TT-Finals) wurden für alle Konkurrenzen der Erwachsenen auf 99,-€ festgesetzt. Diese Startgelder werden vom TTVN bezahlt. Mit der Erhöhung der Startgelder bei den Landes-Individualmeisterschaften sollen die Mehrkosten teilweise ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird mit der Erhöhung des Startgelds sichergestellt, dass der festgelegte Durchführerzuschuss und die weiteren Kosten der Veranstaltung teilweise refinanziert werden können. Das Startgeld für die Landes-Ranglistenturniere soll dem der Meisterschaften entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen **angenommen**.

ANTRAG 5

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Abschnitt 4 - Ordnungsgelder für Regelverstöße von Turnierveranstaltern

| | | A | B | C | D | E |
|-----------|---|---------------|------------|------------|------------|------------|
| 4.1 | Durchführung eines nicht genehmigten Turniers | D 1 | TBA | 250 | 375 | 500 |
| 4.2 | Verspätete Beantragung einer Turniergegenehmigung | D 1.1 | TBA | 20 | 35 | 50 |
| 4.3 | Durchführung eines Turniers mit Abweichung von der genehmigten Ausschreibung | D 1, D 2 | TBAO | 250 | 375 | 500 |
| 4.4 | <u>Nichtdurchführen einer weiterführenden Veranstaltung, sofern die nächsthöhere Ebene nicht offen ausgeschrieben ist</u> | | | | | |
| 4.4.1 | <u>Ranglistenturnier Nachwuchs</u> | <u>A 11.1</u> | <u>TBA</u> | <u>100</u> | <u>200</u> | <u>300</u> |
| 4.4.2 | <u>Individualmeisterschaften Nachwuchs</u> | <u>A 11.1</u> | <u>TBA</u> | <u>100</u> | <u>200</u> | <u>300</u> |
| 4.4.3 | <u>Individualmeisterschaften Erwachsene</u> | <u>A 11.1</u> | <u>TBA</u> | <u>100</u> | <u>200</u> | <u>300</u> |
| 4.4.4 | <u>Individualmeisterschaften Senioren</u> | <u>A 11.1</u> | <u>TBA</u> | <u>100</u> | <u>200</u> | <u>300</u> |
| 4.4 4.5 | Verletzen der Turnierbestimmungen | D | TBAO | 25 | 40 | 50 |
| 4.5 4.6 | Verwendung von nicht zugelassenem Material (Bälle) oder Material mit unzulässiger Werbung | A 7, L 3 | TBAO | 50 | 75 | 100 |
| 4.6 4.7 | Fehlen eines Aushangs der Turnierlisten | D 11.1 | TBAO | 25 | 40 | 50 |
| 4.7 4.8 | Beendigung von Nachwuchsklassen nach | C 2 | TBAO | 50 | 75 | 100 |
| 4.8 4.9 | Verspätetes, fehlerhaftes oder unterlassenes Melden von Turnierergebnissen | D1.6 a, | TBA | 20 | 35 | 50 |
| 4.9 4.10 | Fehlender Oberschiedsrichter-Vorschlag | D 8 c | TBA | 20 | 30 | 40 |
| 4.10 4.11 | Nicht Aufbewahren von Meldelisten, Turnierbögen, Schiedsrichterzettel | D 11.2 | TBAO | 25 | 40 | 50 |
| 4.11 4.12 | Preisgelder/Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken bei Konkurrenzen in oder von Nachwuchsklassen | D 1.2 | TBAO | 50 | 75 | 100 |

Inkrafttreten: 01.01.2025

Begründung:

Im TTVN müssen es die Kreis-/Regionsverbände allen Spielerinnen und Spielern ermöglichen, sich durch die Teilnahme an Kreis/Regions-Individualmeisterschaften bzw. Kreis-/Regions-Ranglistenturnieren für weiterführende Veranstaltung sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben sind. Dazu können sie entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch den Zugang auf der untersten Ebene nicht einschränken dürfen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich, dass unter Abschnitt 4.4 festgelegt ist.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 16 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen **angenommen**.

ANTRAG 6

Neuformulierung des WO/AB Abschnitt:

G Organisation des Punktspielbetriebes 1.3 a) Satz 3

Ab 01.07.2025 gilt: In allen niedersächsischen Spielklassen der Herren oberhalb der Bezirksoberliga wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

In den niedersächsischen Spielklassen der Herren unterhalb der Landesligen und oberhalb der Bezirksklassen können die vier Bezirksverbände Weser-Ems, Lüneburg, Braunschweig und Hannover entscheiden, ob in der Saison 2025/2026 mit Sechser-Mannschaften oder Vierer- Mannschaft gespielt werden.

In allen niedersächsischen Spielklassen der Herren unterhalb der Bezirksliga wird mit Vierer-Mannschaften gespielt

Begründung:

Es wird den Bezirksverbänden ermöglicht die Umstellung der Bezirks- und Bezirksoberliga mit den Bezirksklassen zusammen durchzuführen. Es wird dadurch mehreren Vereinen ermöglicht ein Sonderstartrecht für eine zusätzliche Mannschaft zu nutzen. Die Belastung für die unteren Mannschaften eines Vereines wird minimiert, da Spieler nur einmal in die unteren Mannschaften integriert werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen **abgelehnt**.